

Information Ihres Bezirkskaminkehrermeisters zur Energieeinsparverordnung (EnEV)

Die seit 1.2.2002 gültige Energieeinsparverordnung (EnEV) ist in aller Munde. Diese Information soll dazu beitragen, über die vom Eigentümer einer Heizungsanlage zu treffenden Maßnahmen aufzuklären. Folgende Fragestellungen ergeben sich:

1. Mein Heizkessel hat ein Baujahr vor dem 1.10.1978, muss der Kessel deshalb zum 31.12.2006 bzw. 31.12.2008 ausgetauscht werden?

Grundsätzlich stimmt diese Forderung der EnEV, allerdings besteht keine Austauschpflicht, wenn der Eigentümer das Anwesen zum Zeitpunkt der Einführung der EnEV selbst bewohnt hat und im Anwesen nicht mehr als zwei Wohnungen sind. Bei einem späterem Eigentümerwechsel muss dieser Kessel jedoch innerhalb von zwei Jahren ausgetauscht werden. Der Austausch wird durch den Bezirkskaminkehrermeister (BKM) ab 2007 bzw. 2009 überprüft.

2. Meine Heizungsanlage besitzt keine automatische Steuerung bzw. Regelung. Was muss ich tun?

Mit der Einführung der EnEV sind alle Heizungsanlagen mit Einrichtungen zur Verringerung der Wärmezufuhr sowie zur Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe in Abhängigkeit von

- a) der Außentemperatur oder einer anderen geeigneten Führungsgröße (Raumtemperaturfühler, Fuzzy – Logic o. ä.)
und
- b) der Zeit

nachzurüsten.

Diese Verpflichtung hätte schon seit spätestens Ende 1997 auf Grund der damaligen Heizungsanlagenverordnung umgesetzt werden müssen. Deshalb ist die Nachrüstung sofort durchzuführen, das Vorhandensein der Steuerung bzw. Regelung wird vom Kaminkehrer im Zuge der nächsten Feuerstättenschau überprüft.

3. Ich möchte eine neue Heizungsanlage einbauen, worauf habe ich zu achten?

Ein neuer Heizkessel muss grundsätzlich ein CE - Zeichen, eine Konformitätserklärung und die o.g. Steuerung/Regelung besitzen. Weiter dürfen nur noch Niedertemperatur- und Brennwertkessel eingebaut bzw. aufgestellt werden. Die Anforderungen werden durch den BKM überprüft.

4. Welche zusätzlichen Maßnahmen muss ich durchführen?

Laut EnEV sind sowohl ungedämmte, nicht begehbare aber zugängliche oberste Geschossdecken als auch Wärmeverteilungseinrichtungen und Warmwasserleitungen, die durch unbeheizte Räume führen, bis spätestens 31.12.2006 zu dämmen. Ausnahmen bestehen wiederum wie unter Punkt 1. Des Weiteren ist beim Austausch von Pumpen darauf zu achten, dass Zirkulationspumpen nur noch zeitgesteuert eingesetzt werden dürfen und Umwälzpumpen in einer Heizungsanlage mit mehr als 25 Kilowatt Nennwärmeleistung dreistufig regelbar sein müssen. Diese Anforderungen werden nicht durch den Kaminkehrer überprüft.

Für weitere Auskünfte stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Claus Biederer
Bezirkskaminkehrermeister